



Satzung

des Vereins

„Mensch Luckau“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Mensch Luckau e.V.“ Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR5910 vom 14.07.2015 im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist die Stadt Luckau, Niederlausitz.

(3) Der Verein „Mensch Luckau“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52) der Abgabenordnung (AO).

(4) Zwecke des Vereins sind vor dem Hintergrund der Integration von Flüchtlingen aus dem Ausland und der einheimischen Bevölkerung die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene; die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Jugend- und Altenhilfe; die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; die Förderung der Kriminalprävention und die Förderung des Sports.

(5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informations- und kulturelle Veranstaltungen, die Unterhaltung einer Kleider- und Möbelkammer und Beratungsangebote für Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und -bewerber, durch Aktivitäten zur Kinder- und Jugendarbeit, durch die Schaffung einer Willkommenskultur und die Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen der Luckauer Bürgerschaft, den Flüchtlingen, ihren Wohnungsgebern und den zuständigen Verwaltungen.

(6) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Luckau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Mitglieder haben

* Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

* Informations- und Auskunftsrechte

- * das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- * das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- * die Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Vereinsbelange
- * die pünktliche und fristgemäße Erbringung der festgesetzten Beiträge (Bringschuld des Mitglieds)

(4) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- * mit dem Tod
- * durch Austritt
- * durch Ausschluss aus dem Verein
- * durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

(6) Ein Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Quartals möglich. Überzahlte Mitgliedsbeiträge werden zurückerstattet.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen und sich damit vereinschädigend verhalten hat.

(8) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von letzterem innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss ist nicht gegeben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind spätestens am 1. März eines laufenden Jahres zur Zahlung fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung und/oder Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein durch evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Das gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied diesen Sachverhalt dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

(2) Die Amtsinhaber/innen nach § 9 Abs. 1 müssen Vereinsmitglied sein.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs.1. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass dies Alleinvertretungsrecht nur auf der Grundlage eines gültigen Vorstandsbeschlusses erfolgen kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung und der Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

* die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

* die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in einstellen. Die Einstellung bedarf der Bestätigung durch eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung. Der/die Geschäftsführer/in ist nicht Mitglied des Vorstands. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode durch Rücktritt oder Abberufung aus dem Amt oder ist es über einen nicht unerheblichen Zeitraum an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert, so ist der Vorstand in einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl für die verbleibende Amtsperiode zu ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Vorstandsmitglied nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig, dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende festlegen, dass die Beschlussfassung über einen Gegenstand im Umlaufverfahren per eMail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

* Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

* Entlastung des Vorstandes

* Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

* die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen

* Änderung der Satzung

* Auflösung des Vereins

* Erlass von Ordnungen

* Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Ablauf die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

* wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,

* wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Schrifterfordernis ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch eMail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der eMail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte eMail-Adresse des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Grundsätze für die Kassenprüfung schriftlich festlegen.

(3) Kassenprüfer/innen können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.

(4) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Dabei sind die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

(2) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der

Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§ 13 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung / Satzungsänderung / Zweckänderung

Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Darüber kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext bzw. Wortlaut des Vereinszwecks beigefügt worden sind.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Monita des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungs-

änderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossen und in der Vorstandssitzung am 21. Mai 2015 und 12. Mai 2016 sowie 20. März 2017 geändert. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

20.03.2017